



Satzung für den Tennisclub Lütjenburg e.V.

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Lütjenburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lütjenburg, Kreis Plön.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports sowie die Förderung der Leibeserziehung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Der Verein wird sich weder parteipolitisch betätigen, noch seine Mitglieder im politischen Sinne beeinflussen. Er wird seine Mitgliedschaft nicht an konfessionelle Bindungen knüpfen. Der Tennisclub betreibt in einer besonderen Abteilung Jugendpflegearbeit (Tennispiel, Trainerstunden mit Zuschüssen des Vereins).

(4) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ausübende - aktive Mitglieder
 - b) unterstützende - passive Mitglieder
 - c) Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder

Die Ausübenden, Unterstützenden und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

(2) Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegegesuche abzulehnen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand jährlich festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem ersten Besitzer
- dem zweiten Besitzer
- dem dritten Beisitzer.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftwartes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl des Sportwartes, des Jugendwartes und der Beisitzer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Als Beisitzer können jedoch auch Jugendliche, mindestens 16 Jahre alte Mitglieder, gewählt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per e-mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll nach Möglichkeit eine Woche betragen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sollte der Vorsitzende nicht anwesend sein, so gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum Ende des Monats März, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Aufnahmegebühr und des vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

4. Wahl von zwei Kassenprüfern

5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die gleichen Vorschriften gelten für die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassenverhältnisse des Vereins zu überwachen und auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten. Über die ermittelten Prüfungsergebnisse dürfen sie außer der Mitgliederversammlung nur dem Vorstand, aber keiner anderen Stelle Mitteilung machen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Regeln des § 10 Abs. 1 einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15 Anfallberechtigung nach Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lütjenburg, die gewährleistet, dass das Vermögen für Aufgaben gleicher, gemeinnütziger Art (siehe § 2) verwendet wird.

(Diese Version der Satzung wurde am 25.03.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)